

## **Begründung zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe in der Stadt Mainz (Zweitwohnungsabgabensatzung) vom 21.11.2018**

Durch die Neuordnung des Melderechtes im Rahmen der Föderalismusreform wurde das Meldewesen von der Rahmengesetzgebung des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund Gebrauch gemacht und das Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 wurden neben dem Melderechtsrahmengesetz auch die bis dahin gültigen Landesmeldegesetze ersetzt. Diese gesetzlichen Änderungen wurden nunmehr redaktionell in die Satzungsbestimmungen aufgenommen.

Die in Absatz 3 erfolgte Neufassung des § 7 Abs. 2 der Zweitwohnungsabgabensatzung ist dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 geschuldet. Damit wurde geregelt, dass Lebenspartnerschaften in eine Ehe umgewandelt werden können und dass neue Lebenspartnerschaften ab dem Inkrafttreten, nämlich dem 01.10.2017, nicht mehr begründet werden können. Somit bedarf es der Erwähnung von lebenspartnerschaftlichen Regelungen in der Satzung nicht mehr. Sollten dennoch Lebenspartnerschaften, die nicht umgewandelt worden sind, vorhanden sein, so findet die Befreiungsregelung auch nach dieser Änderung weiterhin Anwendung, da durch Auslegung der Vorschrift Lebenspartnerschaften den Verheirateten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, gleichgestellt werden und von der Zweitwohnungsabgabe zu befreien sind.